

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Rudolf Bergner / ALLIANZ für Hilden in den Rat der Stadt Hilden
2. 2. Änderung vom 17.06.2020 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015
3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden vom 17.12.2015
4. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 25.06.2015.

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

5. Kraftloserklärung von einer Sparurkunde

Jahrgang 27

Nummer 27-2020

Datum 18.06.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22	3	16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.
 Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Rudolf Bergner / ALLIANZ für Hilden in den Rat der Stadt Hilden

Der mit der Wahl am 25.05.2014 in den Rat gewählte und über die Reserveliste für Frau Urban nachgefolgte Bewerber der Allianz für Hilden, Herr Claus Munsch, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, am 10.06.2020 mit Wirkung zum 10.06.2020 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt.
 Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Da für Herrn Munsch und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der ALLIANZ für Hilden (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gemäß § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Demnach kam als nächster Bewerber der ALLIANZ für Hilden in Betracht:

**Rudolf Bergner
 Auf dem Sand 20
 40721 Hilden
 geb. 1959**

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in 40721 Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 16.06.2020
Sönke Eichner
Beigeordneter
als stellvertretender Wahlleiter

2. **2. Änderung vom 17.06.2020 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungs-gesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderung zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:

§ 1

Die „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe)“ werden wie folgt geändert:

1.1. erhält folgende Fassung:

Kindertagespflege wird gemäß §§ 22 bis 24 a, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und die §§ 15, 21, 22, 23, 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt und ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der/den sorgeberechtigten Person/en nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- die Gewährung eines Pflegegeldes und
- die Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege.

1.2. erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflege hat gemäß § 2 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

Die Kindertagespflegeperson gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Die Kindertagespflegeperson beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt ihr pädagogisches Handeln darauf ab. Die Kindertagespflegeperson schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Die Kindertagespflegeperson trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation zu unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Dabei wird auch beachtet, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

Die Kindertagespflegeperson bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten. Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten und das Amt für Jugend, Schule und Sport frühzeitig zu informieren, damit geeignete Hilfen vermittelt werden können. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Diese sogenannte Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten.

II. erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich soll die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Dies kann über die Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege oder über das webbasierte online Programm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein.

Der konkrete Antrag auf Vermittlung einer Kindertagespflegeperson sowie auf Finanzierung der Betreuung ist Voraussetzung für die Vermittlung und Finanzierung; dieser sollte drei Monate vor Betreuungsbeginn vorliegen. Für eine Betreuungszeit über 25 Wochenstunden sind regelmäßig geeignete Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber) über den Bedarf zwingend notwendig. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den Bedarf.

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes soll durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben erbracht werden.

Zum 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 8 muss für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das in Kindertagespflege betreut werden soll, vorab bzw. spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag, nachgewiesen werden, dass es über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweist. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind. Zum Nachweis dient der Impfausweis, ein ärztliches Zeugnis (Attest, auch in Form einer Anlage zum Kinder-Untersuchungsheft) oder Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis vorgelegen hat. Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten. Die Kindertagespflegeperson darf innerhalb der Einrichtung keine Tätigkeiten ausüben.

Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Monatsende gewährt.

Die Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

3.1. erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Rechtsanspruch grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt., wenn

- die Erziehungsberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitssuchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,

- die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten,
- ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig.

Auf V. - Nachrang der Kindertagespflege - wird verwiesen.

Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen.

Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Grundlage der Bewilligung von Kindertagespflege ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den/der Sorgeberechtigten. Betreuungsvereinbarungen ohne dass zum Zeitpunkt der Schließung dieser Vereinbarung ein Impfschutz nach Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz nachgewiesen ist, bestehen vorbehaltlich des Erbringens des erforderlichen Nachweises bis spätestens zum ersten Betreuungstag. Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Eingewöhnung dem Fachamt vorliegen. Die wöchentliche Betreuungszeit soll jedes Jahr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) inklusive der Schließzeiten der Kindertagespflegestelle vereinbart werden. Bei Fortführung der Kindertagespflege über den 31.07. hinaus, ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen.

Von der Bewilligung ausgenommen ist die Kindertagespflege ausschließlich während der Schließungszeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen.

Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche eine Dauer von einem Monat nicht überschreitet. Die Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.

3.2.1. erhält folgende Fassung:

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,10 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20.05.2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642). Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie zum Beispiel Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz, erstmalig zum 01.08.2021, angepasst.

Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachvermittlungsstelle der Stadt Hilden.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum, ab 01.08.2022 mit weniger als 300 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.

Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50 %ige Erhöhung des Stundensatzes.

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag der Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt.

Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus folgender Berechnung:

Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungszeit auf der Grundlage der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Wochenstunden gewährt.

Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihr zugeordnete Kind die Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals dem Fachamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Fachamtes mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.

Über die o.a. Beträge und Essensgelder nach Punkt VI hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Punkt 3.2 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Punkt 3.2. und Punkt VI.

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch werden übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (zum Beispiel Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Leben Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).

3.2.2. erhält folgende Fassung:

Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der KTP befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.

Voraussetzungen:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung)
- Für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (s. 3.2.1. Abs. 1) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € / Monat
- maximal 0,30 € / Stunde / Kind
- maximal 50 % der Kaltmiete
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle gelten Satz 9 und 10 ab dem Tag des Zusammenschlusses. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise vom Fachamt ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

3.3. erhält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit. Im Falle der fristlosen Kündigung, durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden (siehe 3.1). In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten zum ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat erfolgen.

Die Urlaubsregelung und anderweitige Ausfallzeiten sind rechtzeitig vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen, mit dem Ziel Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Die Kindertagespflegeperson setzt die Fachstelle grundsätzlich mindestens sechs Wochen vorab über die Notwendigkeit einer Urlaubs- oder Ausfallvertretung in Kenntnis. Eine Urlaubs-Vertretungsregelung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (zum Beispiel Arbeitgeberbescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.

Eine Unterbrechung der Betreuung bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt.

Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson werden mit der Geldleistung gem. Punkt 3.2.1. im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Notwendigkeit einer Vertretung unverzüglich bei Bekanntwerden der Fachvermittlung mitzuteilen. Die Urlaubsplanung (inkl. Schließzeiten und Brückentage) der Kindertagespflegeperson soll bis zum 01.04. des Kalenderjahres für die folgenden 12 Monate der Fachvermittlung eingereicht und den Sorgeberechtigten, vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung, zur Kenntnis gereicht werden.

Großtagespflegestellen werden als einrichtungsähnliche Institutionen gewertet und sollen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege von über 25 Stunden pro Woche (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von drei Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt. Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig und endet in diesen Fällen sofort. Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4.6 verwiesen.

4.1. erhält folgende Fassung:

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflege Tätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.

Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich, für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen.

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson hängt insbesondere von deren Charakter/Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der Fachvermittlungsstelle, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen ab. Die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.

Die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind.

Ob weitere dem Haushalt der Kindertagespflegeperson zugehörigen Personen oder nicht nur vorübergehend (länger als 6 Wochen) ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindertagespflegeperson haben, ebenfalls dem oben beschriebenen Nachweis zu führen haben, hängt von der Regelmäßigkeit und der Zeiträume der Anwesenheit pro Tag ab. Regelmäßig ist dies bei den im Haushalt lebenden/gemeldeten Personen der Fall (z.B. Ehegatten, Kinder usw.).

Für die Betreuung von behinderten Kindern oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gemäß 4.3. ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit), nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, in einem Umfang von mindestens fünf Stunden pro Kalenderjahr, bestehen. Die Prüfung der Eignung obliegt der Fachberatung.

4.3. erhält folgende Fassung:

Das Fachamt ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 21 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden. Bis zum 31.07.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das DJI - Curriculum Kindertagespflege. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.

Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.

Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit Behinderungen betreut, benötigt neben einer besonderen Eignung und Erfahrung eine spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:

- Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen
- Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung
- Personenkreis: Menschen mit Behinderung
- Situation der Familie mit einem behinderten Kind
- Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk
- Supervision

Ab 01.08.2022 ist entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende tätigkeitbegleitende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen siehe oben.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen (60 Stunden in 5 Jahren) angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht. Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für erforderliche kostenpflichtige Fortbildungen erstattet. Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.

Im Weiteren wird auf Punkt 3.2. verwiesen.

4.4.1. erhält folgende Fassung:

Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist zeitlich befristet. Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen. Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu zehn Betreuungsverträge geschlossen werden. Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

Räumliche Voraussetzungen:

Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollten eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine abgeschlossene Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.

Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.

Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafräum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.

Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen.

4.4.2. erhält folgende Fassung:

Mehrere Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kindertagespflegeperson soll Erfahrung in der Kindertagespflege oder eine pädagogische Ausbildung (über die Qualifizierung nach 4.3 hinaus) nachweisen.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Im Verbund können maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden, ein Platz-Sharing ist ausgeschlossen.

Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Bei mehr als neun Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

Bei 10 oder mehr Kindern gleichzeitig findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Eine namentlich feststehende dritte Kindertagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.

Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen

Die Kindertagespflege erfolgt in

- angemieteten Räumlichkeiten
- nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson
- nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder
- geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollten nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaflfläche, vorhanden sein. Die Grundfläche soll in 3 Räume (pro TPP 1 abgeschlossene Einheit = 2 Gruppenräume und 1 gemeinschaftlicher Ruheraum) aufgeteilt sein. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollten sie ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.

Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:

Die Küche muss ausreichend groß sein, den Hygienevorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.

Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Brandmelder und 2 Rettungswege müssen vorhanden, Brandschutzaufgaben erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.

Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) muss vorliegen.

4.4.3. erhält folgende Fassung:

Die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß 4.1 wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft. Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von Punkt 4.1 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes kann ebenfalls zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

4.5. erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang bedarf eines neuen schriftlichen Antrages.

Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege
- Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes des aufgenommenen / des aufzunehmenden Kindes und der im Haushalt lebenden Personen (s. 4.1. Eignung)

§ 2

Diese 2. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung vom 19.06.2020 zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden vom 01.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.06.2020
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderung zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Satzung erhält folgenden Fassung:

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden.

Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
- § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII,
- §§ 50 und 51 KiBiz,
- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,
- Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schulkindebetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist der wirksame Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und den Eltern/Sorgeberechtigten. Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten

erhoben. Die Entgelte für die Mahlzeiten sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Erhebung der Entgelte für Mahlzeiten erfolgt im privaten Rechtsverhältnis zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt/ teilen der/die Personensorgeberechtigte/n bei der Antragstellung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder dem Anfangsdatum der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten des Monats, in dem die Eingewöhnung beginnt und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei

- Wechsel des Hauptwohnsitzes,
- Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt,
- Bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung oder andere Kindertagespflegestelle geboten ist.

Bei Kindern, die zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Beitragsschuldner (§ 4) ist in diesen Fällen ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit).

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes im erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig ist jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung)
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt,
- in Ausnahmefällen, sofern die Eltern ihrer Entgeltzahlung für Mahlzeiten nicht regelmäßig nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines laufenden Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern für ein Kind oder Personen die diesen rechtlich gleichgestellt sind im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).

§ 5 erhält folgende Fassung:**§ 5
Kostenbeitrag**

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder

der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten vereinbaren.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Nachweis des Einkommens

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgeblich ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens

nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(3) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Abs. 3 unverzüglich mit.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 erhält folgende Fassung:**§ 12****Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten**

Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet.

Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 13 erhält folgende Fassung:**§ 13****Grundsätze**

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Die Elternbeiratswahl wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt jährlich und wird zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption des örtlichen Jugendhilfeträgers
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. grundsätzlich zu erwartende Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)
- Aufnahmekriterien
- Vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Kindertagespflegestelle

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Hilden
- Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.07.2009 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom 29.04.2020 und im Haupt- und Finanzausschuss vom 20.05.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.06.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

4. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 25.06.2015.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderung zu den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Satzung erhält folgenden Fassung:

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden.

Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Rechtsgrundlagen:

- - §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
- - § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII,
- - §§ 50 und 51 KiBiz,
- - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- - Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,
- - Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schulkindebetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist der wirksame Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und den Eltern/Sorgeberechtigten. Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten

erhoben. Die Entgelte für die Mahlzeiten sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Erhebung der Entgelte für Mahlzeiten erfolgt im privaten Rechtsverhältnis zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt/ teilen der/die Personensorgeberechtigte/n bei der Antragstellung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder dem Anfangsdatum der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten des Monats, in dem die Eingewöhnung beginnt und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei

- Wechsel des Hauptwohnsitzes,
- Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt,
- Bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung oder andere Kindertagespflegestelle geboten ist.

Bei Kindern, die zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Beitragsschuldner (§ 4) ist in diesen Fällen ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit).

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes im erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig ist jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung)
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt,
- in Ausnahmefällen, sofern die Eltern ihrer Entgeltzahlung für Mahlzeiten nicht regelmäßig nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines laufenden Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern für ein Kind oder Personen die diesen rechtlich gleichgestellt sind im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).

§ 5 erhält folgende Fassung:**§ 5
Kostenbeitrag**

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten vereinbaren.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 erhält folgende Fassung:**§ 6
Einkommen**

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7 erhält folgende Fassung:**§ 7
Erlass des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8 erhält folgende Fassung:**§ 8
Nachweis des Einkommens**

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgeblich ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(3) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Abs. 3 unverzüglich mit.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,

- den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet.

Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Grundsätze

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Die Elternbeiratswahl wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt jährlich und wird zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtseleternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtseleternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtseleternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtseleternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagespflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtseleternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtseleternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und den Kindertagespflegepersonen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:

- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption des örtlichen Jugendhilfeträgers
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. grundsätzlich zu erwartende Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)
- Aufnahmekriterien
- Vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:

- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Kindertagespflegestelle

§ 15 erhält folgende Fassung:**§ 15****Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat**

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Hilden
- Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

§ 16 erhält folgende Fassung:**§ 16****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.07.2009 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

§ 2

Diese 2. Nachtragsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom 29.04.2020 und im Haupt- und Finanzausschuss vom 20.05.2020 folgende 2. Nachtragsatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.06.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

5. Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch

3021612274

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens

für kraftlos erklärt.

Velbert, den 03.06.2020

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND
